

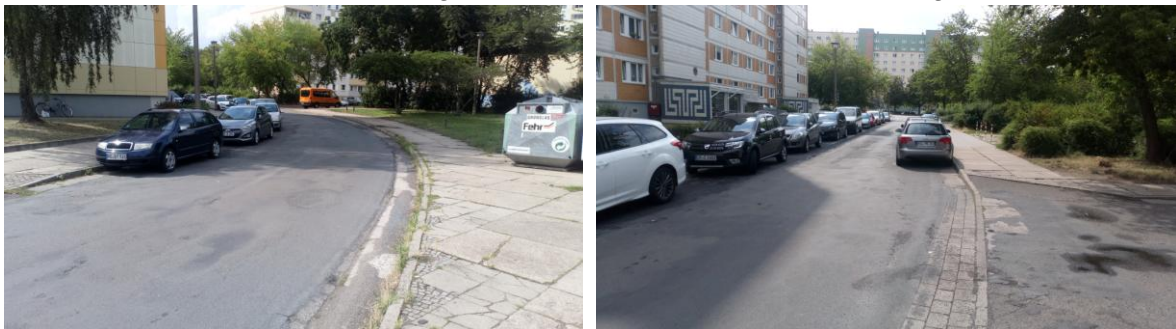
Verkehrsanalyse der AG GWA Neustädter See

Die Teilnehmer*innen der Arbeitsgruppe Gemeinwesenarbeit Neustädter See haben in Zusammenarbeit mit den Regionalbereichsbeamten der Polizei die Brennpunkte im Wohngebiet betrachtet und folgende Schwerpunkte von Beeinträchtigungen und Behinderungen ausgemacht.

1. Im Brunnenhof
2. Bördebogen
3. Am Seeufer
4. Am Seeufer / Schrotebogen
5. Schrotebogen 1-9
6. Schrotebogen 23-28
7. Victor-Jara-Straße
8. Albert-Schweitzer-Straße
9. Salvador-Allende-Straße 23-28

1. Im Brunnenhof

Ausgehend von der Einfahrt aus der Barleber Straße, dem Fahrbahnverlauf folgend, sollte die linke Seite generell bis zu den Parktaschen ein Halte- und Parkverbot herrschen. Die rechte Seite sollte von dem Hauseingang Im Brunnenhof 3 bis zur Feuerwehrezufuhr an der Rückseite des Hauses mit einem generellen Halte- und Parkverbot belegt werden.



Begründung: Die linke Fahrbahnseite mit den Einfahrten zum Bördebogen und zur Kita ist durch dort stehende Fahrzeuge stark beeinträchtigt. Im weiteren Kurvenverlauf kommt es durch stehende Fahrzeuge zu unübersichtlichen Situationen, da es keine Einsehbarkeit des Bereiches gibt.

2. Bördebogen

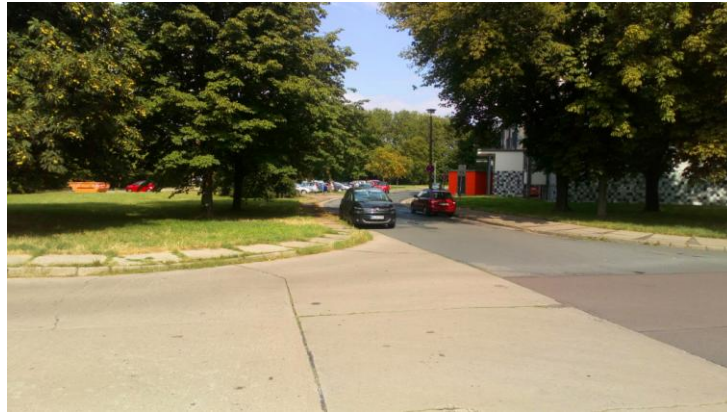
Der Kurvenbereich von den Hausnummern 3 bis 4 sollte auf der hausabgewandten Fahrbahnseite mit einem Halte- und Parkverbot versehen werden.



Begründung: Die durch stehende Fahrzeuge verursachte Fahrbahnverengung in diesem Bereich erschwert Rettungs- und anderen größeren Fahrzeuge die Arbeit. Desweiteren ist der Bereich an der Haltestelle für Fußgänger schwer einsehbar.

3. Am Seeufer

Ähnlich wie im Bördebogen sollte der Bereich auf der hausabgewandten Fahrbahnseite mit einem Halte- und Parkverbot versehen werden.



Begründung: Die durch stehende Fahrzeuge verursachte Fahrbahnverengung in diesem Bereich erschwert Rettungs- und anderen größeren Fahrzeuge die Arbeit.

4. Am Seeufer / Schrotebogen

Die Doppelkreuzung Schrotebogen / Am Seeufer sollte generell mit einem Halte- und Parkverbot belegt werden.



Begründung: Die durch stehende Fahrzeuge verursachte Fahrbahnverengung in diesem Bereich erschwert Rettungs- und anderen größeren Fahrzeuge die Arbeit. Der gesamte Bereich ist für Fußgänger und Fahrzeugführer nicht einsehbar.

5. Schrotebogen 1-9

Der hausabgewandte Bereich zwischen Schrotebogen 1 und dem Kranichhaus sollte mit einem generellen Halte- und Parkverbot gekennzeichnet werden.



Begründung: Die durch stehende Fahrzeuge verursachte Fahrbahnverengung in diesem Bereich erschwert Rettungs- und anderen größeren Fahrzeuge die Arbeit. Der gesamte Bereich ist für Fußgänger und Fahrzeugführer nicht einsehbar.

6. Schrotebogen 23-28

Der hausabgewandte Bereich zwischen den Parktaschen Schrotebogen 19 und dem Wendekreis sollte mit einem generellen Halte- und Parkverbot gekennzeichnet werden. Gerade im Kurvenbereich blockieren stehende Fahrzeuge den Durchgangsverkehr für sämtliche Fahrzeuge.



Begründung: Die durch stehende Fahrzeuge verursachte Fahrbahnverengung in diesem Bereich erschwert Rettungs- und anderen größeren Fahrzeuge die Arbeit.

7. Victor-Jara-Straße

Im Innenhof der Victo-Jara-Straße sollten die hausabgewandten Fahrbahnseiten generell, bis auf die Parktaschen, mit einem Halte- und Parkverbot belegt werden. In dem Bereich der Kita sollte die gegenüberliegende Fahrbahnseite ebenfalls von parkenden Fahrzeugen befreit bleiben.

Begründung: Die durch stehende Fahrzeuge verursachte Fahrbahnverengung in diesem Bereich erschwert Rettungs- und anderen größeren Fahrzeuge die Arbeit.

8. Albert-Schweitzer-Straße

Der Bereich von der nördlichen Parkplatzzufahrt bis zur Ziolkowskistraße sollte, bis auf die Parktaschen, mit einem generellen Halte- und Parkverbot belegt werden.



Begründung: Die durch stehende Fahrzeuge verursachte Fahrbahnverengung in diesem Bereich erschwert Rettungs- und anderen größeren Fahrzeuge die Arbeit. Der gesamte Bereich ist für Fußgänger und Fahrzeugführer nicht einsehbar.

9. Salvador-Allende-Straße 23-28

Der Bereich von der Einfahrt Heideweg bis zum Wendekreis sollte die östliche Fahrbahnseite generell mit einem Halte- und Parkverbot gekennzeichnet sein.



Begründung: Die durch stehende Fahrzeuge verursachte Fahrbahnverengung in diesem Bereich erschwert Rettungs- und anderen größeren Fahrzeuge die Arbeit. Der gesamte Bereich ist für Fußgänger und Fahrzeugführer nicht einsehbar.

Bemerkung: An den aufgeführten Bereichen handelt es sich um Flächen, die nicht zwingend beparkt werden müssen. Überall befinden sich im angrenzenden oder nahem Umfeld öffentliche Parkplätze mit ausreichender Kapazität.

Anhang: PDF mit Google Maps Aufnahmen